

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 17.

Freitags, den 22. April

1836.

Gesetzegebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

- 1) Novellen und Erzählungen von Fr. v. Heisen. 1. Bd. 8. Baltimore 1836. Scheld u. Comp. (Dresden, Walther'sche Hofbuchh.)
- 2) F. E. Lawsher, die lithographische Holzäckskunst. Eb. 1835. Dieselben.
- 3) Missouri und Illinois, Taschenbuch für Einwanderer ic. 1. Heft. 8. Ebend. 1835. Dieselben. Berlin, den 6. April 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

In Baiern wurde verboten:

- 1) Die in einigen Wochen bei Schmidt in Glarus erscheinende Schrift: „der Verbannte aus dem Königslande von Dr. Coromanns.“
- 2) 4 lithogr. Bilder in Folio (fittenwidrig) beim Handelsmann M. H. Fritscher in Nürnberg, mit der Unterschrift: a) he! si j'étais un beau monsieur; b) c'est ça not bourgeois ne vous genez pas! c) le petit chien, d) j'en veux, j'en veux, j'en veux encore.

Aus dem Holsteinischen.

Unter Bezugnahme auf die in der Bundesversammlung vom 10. Januar d. J., gegen die unter der Bezeichnung des jungen Deutschlands, oder der jungen Literatur, bekannte literarische Schule gefassten Beschlüsse ist mittelst Circulare der Schl. Holst. Regierung auch hier die Beschlagnahme aller derjenigen Schriften verfügt worden, welche „aus dem Geiste der frechsten Sittenlosigkeit hervorgegangen, die Auflösung der heiligsten Bande der bürgerlichen Gesellschaft bezuwecken.“

Als solche Schriften sind namentlich bezeichnet: Walky, die Wanderungen durch den Thierkreis von Wienberg u. Schleiermacher's Briefe über die Lucinde mit der Vorrede von Guskow.

Uebrigens sind bei uns nicht die sämmtlichen bisher erschienenen und künftig erscheinenden Schriften der als zum jungen Deutschland gehörig bezeichneten namhaften Schriftsteller und der mit ihnen gemeinschaftliche Sachemachenden Autoren verboten, sondern nur die in dem bezeichneten Sinne religiöser und moralischer Zügellosigkeit verfaßten.

Buchhandel.

Zum Usancencoder.

Wenn der oft besprochene Usancencoder zu Stande kommen sollte, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, in denselben darüber eine Bestimmung aufzunehmen, wie die Verhältnisse zwischen Verleger und Sortimentshändler in Hinsicht etwa vorfallender Confiscationen von Commissionsartikeln und Novitäten festzustellen.

Wunderbare Ansicht vom Gewinn der Buchhändler.

Einen merkwürdigen Beweis, wie verkehrte Ansichten die Gelehrten oft von dem Gewinne der Buchhändler haben, gibt Herr Professor Dr. Ritgen aus Gießen in einem, am

32